Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Baugrenzen

Baugrenze

2. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

Präambel

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom _____ i.V.m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am _____ die Außenbereichssatzung Nr. 3 „Accumer Straße" beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das dargestellte Gebiet in der Ortschaft Glarum wird in seinen Grenzen als Außenbereichssatzung festgelegt.

§ 2 Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der Satzung werden gemäß BauGB und BauNVO (in den jeweils gültigen Fassungen) folgende Festsetzungen getroffen:

1. Es sind in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BauNVO sonstige Wohngebäude als Einzelhäuser zulässig, diese sind in offener Bauweise zu errichten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in dem Satzungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig. Die Firsthöhe der Gebäude darf maximal 11 m über Oberkante Fahrbahnmitte der Accumer Straße betragen.

2. Auf den Flurstücken 139/11 und 140/2 sind Nutzungen für eine Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zulässig: Wohn- und Aufenthaltsräume, Betriebsleiterwohnungen, zentrale Versorgungseinrichtungen und -räume, sonstige zugeordnete Nutzungen, 18 Stellplätze mit den erforderlichen Verkehrsflächen.

§ 3 In Kraft treten

Die Satzung wird am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich.

Schortens, den _____

_____

Bürgermeister Siegel

Übersichtsplan M . 1 : 5.000

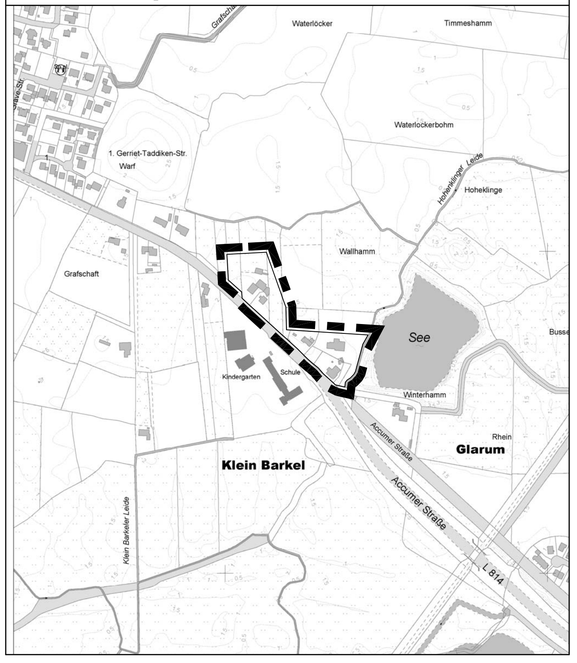

STADT SCHORTENS

Außenbereichssatzung Nr. 3 "Accumer Straße"

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Ortschaft Glarum

- Entwurf -

M. 1 : 1.000

Bearbeitungsstand: 10.06.2013